

Niederschrift

über die

41. Sitzung des Gemeinderates

am: 07.12.2020

im: Turnsaal der VS Stumm

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Georg Wechselberger
Ludwig Glaser
Andreas Gruber
Christian Hauser
Helmut Hauser
Mag. Hans Peter Hollaus
Johannes Kerschdorfer
Mag. Mike Kröll
Ing. Franz Kolb
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner

Abwesend: Johann Taxacher (entschuldigt), RA Mag. Eva Hollaus (Vertretung für Johann Taxacher, unentschuldigt)

Zuhörer: ja

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gp. 837 und Gp. 838
3. Haushaltsplan 2021, Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte
4. Beschluss Kosten Priestergrab
5. Beschluss Ansuchen Stummer Schrei
6. Beschluss Reparatur Kosten Feuerwehrauto
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1.:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Die Tagesordnung wird verlesen.

Zu Punkt 2.:

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung Grundstück 837 KG 87120 Stumm rund 77 m² von Freiland in Sonderfläche § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] weiters Grundstück 838 KG 87120 Stumm rund 1423 m² von Freiland in Sonderfläche § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]. Die Gutachten der WLV, Landwirtschaftskammer Tirol, Abteilung Agrarwirtschaft sowie Bezirkshauptmannschaft Schwaz werden erläutert.

GR Steiner wünscht den Bauentwurf zu sehen. Der Widmungswerber legt ihn GR Steiner vor und fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob sie den Entwurf, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht auflag, nochmals ansehen möchten. Dies wird allseits verneint. GR Steiner stört die Vorgangsweise. Vor 10 Jahren sei angedacht gewesen die Liegenschaft für die Gemeinde zu kaufen. Ein Vertrag mit dem damaligen Grundeigentümer sei abgeschlossen worden und habe der Widmungswerber seiner Meinung nach nur aufgrund einer Änderung des Grundverkehrsgesetzes die gegenständliche Liegenschaft erwerben können. Eine bestehende Hofstelle werde dann für Wohnblöcke abgerissen. Auf der oberen Stelle wird laut Widmungsansuchen eine Hofstelle gebaut und es fehle die Wahrheit, dass dort dann wirklich Kühe gehalten werden. Zudem ist das Ganze mit Infrastrukturkosten verbunden.

GR Christian Hauser erläutert, dass sein Beweggrund der Zustimmung zur Abnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes, anlässlich der letzten Sitzung, eine Gleichbehandlung aller Bürger war, da damals kein Bauentwurf vorlag. Nunmehr wird über eine Hofstelle auf Gp. 837 und Gp. 838 entschieden und nicht über die von GR Steiner angesprochenen Grundstücke, die unter diesen Grundstücken liegen. Man solle nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. GR Wechselberger hält dazu fest, dass das darunter liegende Gebiet seit mindestens 40 Jahren eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet aufweist. GR Steiner findet, dass schlussendlich die Tatsache zu hinterfragen ist, wenn jeder Bauer so verfährt.

Der Bürgermeister erteilt dem Widmungswerber das Wort. Herr Schultz führt aus, dass die damalige Hofstelle in einem Abstand von ca. fünf Jahren von der Wohnbau Schultz gekauft wurde, wohingegen die gegenständliche Umwidmungsfläche von ihm gekauft wurde. Zudem bestehe ein Bebauungsplan für das erstgenannte Areal, welcher nur Einfamilienhäuser zulasse. Bezüglich des gewünschten Kaufes der Liegenschaft durch die Gemeinde, gibt es eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, dass der Kaufvertrag mit dem damaligen Eigentümer der Gp. 837 und Gp. 838 und ihm gültig zustande gekommen ist und der Grundeigentümer, obwohl bereits ein Kaufvertrag mit Herrn Schultz bestanden hat, später mit der Gemeinde noch einen Kaufvertrag über die gleichen Grundstücke abgeschlossen hat.

Diskutiert wird über die Eigenbewirtschaftung durch den Grundeigentümer. Zudem erkundigt sich GR Kolb nach dem bereits zweimal vom Gemeinderat abgelehnten Ansuchens von Herrn

Ebster, betreffend einer Hofstelle im Siedlungsbereich. Er wünscht, dass auch für diesen Grundeigentümer die Möglichkeit einer Hofstelle gefunden wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2019, mit der Planungsnummer 931-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 837, 838 KG 87120 Stumm zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Grundstück 837 KG 87120 Stumm rund 77 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] weiters Grundstück 838 KG 87120 Stumm rund 1423 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11: Ja, Nein:1, Enthaltung: 0

Zu Punkt 3.:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13.01.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht am 16.01.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2020 geändert wie folgt:

1. **§ 2 (8) Anschlussgebühr** Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 4,56 inkl. 10 % MwSt je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. **§ 4 (8) Laufende Kanalgebühr** Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches und beträgt € 2,13 inkl. 10 % MwSt. pro m³.

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 13.01.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht am 16.01.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 (1) bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt jährlich 9,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Person.
2. Für die weitere Gebühr nach § 3 (1) gelten nachstehende Gebührensätze:

1. Restmüll pro kg	€ 0,37
5. Sperrmüll je kg	€ 0,37
• Autoreifen ohne Felge je	€ 3,00
• Autoreifen mit Felge je	€ 5,00
• Biobags à 10 Stk.	€ 1,40
• Biobags à 26 Stk.	€ 3,60
• Sammelsäcke à 10 Stk.	€ 2,64

Artikel III

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Beiträge für die Kinderkrippe Kunterbunt, wie folgt:

Betreuung je Kind monatlich

1 halber Tag pro Woche	€ 50,00
2 halbe Tage pro Woche	€ 80,00
3 halbe Tage pro Woche	€ 120,00
4 halbe Tage pro Woche	€ 140,00
5 halbe Tage pro Woche	€ 153,00
1 ganzer Tag pro Woche	€ 80,00
2 ganze Tage pro Woche	€ 153,00
3 ganze Tage pro Woche	€ 170,00
4 ganze Tage pro Woche	€ 185,00
5 ganze Tage pro Woche	€ 215,00
Essensgeld pro Mahlzeit	€ 3,90
Jausengeld pro Mahlzeit	€ 0,80

Artikel IV

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Badgebühren für 2021, wie folgt:

Tageskarte:

Erwachsene	€ 7,50
Jugendliche (16-18 J.)	€ 6,50
Kinder (6-5 J.)	€ 4,50

Saisonkarte Zillertal:

Erwachsene	€ 85,00
Zillertal Jugendl. (16-18 J.)	€ 70,00
Zillertal Kinder (6-15 J.)	€ 45,00

2-Stunden-Karte:

Erwachsene	€ 4,50
Jugend (16-18 J.)	€ 3,50
Kinder (6-15 J.)	€ 2,50

Kurzbadekarte ab 16:00 Uhr:

Erwachsene	€ 4,50
Jugend (16-18 J.)	€ 3,50
Kinder (6-15 J.)	€ 2,50

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. (Kanalbenutzungsgebühr ab 01.03.2021)

Dies ergibt folgende Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte:

Grundsteuer A

500%

Grundsteuer B

500%

Waldumlage

Wirtschaftswald pro ha € 22,23

Schutzwald im Ertrag pro ha € 11,12

Teilwald im Ertrag pro ha € 16,67

Kommunalsteuer

3% von 1000

Hundesteuer

€ 60,00 je Tier

Erschließungsbeitrag

2% des von der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 184/2014 festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 177,00

Kanalanschlussgebühr

€ 4,56 inkl. 10% MwSt. pro m³ umbauten Raum gemäß Kanalgebührenordnung

Kanalbenutzungsgebühr€ 2,13 inkl. 10% MwSt. pro m³ Abwasser**Zählermiete zur Berechnung der Kanalgebühr:**

pro Jahr und Zähler inkl. MwSt.

3 - 5 m³ Wasserzähler € 7,457 - 10 m³ Wasserzähler € 11,1520 m³ Wasserzähler € 19,80**Subzählerverkauf**

Zähler inkl. MwSt.

3 - 5 m³ Wasserzähler € 38,107 - 10 m³ Wasserzähler € 55,7520 m³ Wasserzähler € 84,25**Friedhofsgebühr**

Die Grabgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu bezahlen

Einzelgrab pro Jahr € 20,00

Familiengrab pro Jahr € 35,00

Urnengrab pro Jahr € 35,00

Gebühr für Leichenhalle: € 30,00

Grabstätte ausheben € 120,00

Grabeinfassung Einzelgrab € 400,00

Grabeinfassung Familiengrab € 515,00

Müllgebühren

Die Gebühren sind inkl. MwSt.

Grundgebühr pro Person / Jahr € 9,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffeehäuser beträgt pro Jahr:

bis zu 5 Dienstnehmer € 22,00

von 6 bis 10 Dienstnehmer € 33,00

von 11 bis 30 Dienstnehmer € 55,00

von 31 bis 50 Dienstnehmer € 77,00

über 51 Dienstnehmer € 110,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der Beschäftigten zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Die Grundgebühr bei Beherbergungsbetrieben erhöht sich pro Nächtigung um € 0,03.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

Für Zweitwohnungen und Ferienhäuser, soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr € 21,80.

Biomüll pro kg	€ 0,17	Kinderkrippe Kunterbunt	
Biomüll Betriebe pro Liter (Hotels, Gasthäuser)	€ 0,11	Betreuung je Kind monatlich	
Biobags á 10 Stk.	€ 1,40		
Biobags á 26 Stk.	€ 3,60	1 halber Tag pro Woche	€ 50,00
Restmüll pro kg	€ 0,37	2 halbe Tage pro Woche	€ 80,00
Sperrmüll je kg	€ 0,37	3 halbe Tage pro Woche	€ 120,00
Altholz je kg	€ 0,15	4 halbe Tage pro Woche	€ 140,00
Bauschutt je kg	€ 0,12	5 halbe Tage pro Woche	€ 153,00
Autoreifen ohne Felge je	€ 3,00		
Autoreifen mit Felge je	€ 5,00	1 ganzer Tag pro Woche	€ 80,00
Behälter med. Abfälle je Stk.	€ 19,80	2 ganze Tage pro Woche	€ 153,00
Med. Abfälle je Liter	€ 2,53	3 ganze Tage pro Woche	€ 170,00
Mineralfaser je kg	€ 1,45	4 ganze Tage pro Woche	€ 185,00
Sammelsäcke á 10 Stk.	€ 2,64	5 ganze Tage pro Woche	€ 215,00
Mindestmüllmenge pro Person und Jahr: 26 kg.			
Mindestbiomüllmenge pro Person und Jahr: 40 kg		Essensgeld pro Mahlzeit	€ 3,90
Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und		Jausengeld pro Mahlzeit	€ 0,80
01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.			
		Kindergartenbeitrag	
AWZ Kartengebühr	€ 3,00	je Kind und Monat	€ 35,00
jede weitere AWZ Karte	€ 5,00	für jedes weitere Geschwisterkind	€ 20,00
		für Kinder aus fremden Gemeinden	€ 40,00
Badgebühren		für jedes weitere Geschwisterkind	€ 27,00
Tageskarte Erwachsene	€ 7,50	4- und 5-jährige Kinder	gratis
Tageskarte Jugendliche (16 – 18 J.)	€ 6,50		
Tageskarte Kinder (6 -15 J.)	€ 4,50	Essensgeld pro Mahlzeit	€ 5,00
Saisonkarte Zillertal Erwachsene	€ 85,00	Volksschule	
Saisonkarte Zillertal Jugendliche (16 – 18 J.)	€ 70,00	Nachmittagsbetreuung je Kind monatlich	
Saisonkarte Zillertal Kinder (6 - 15 J.)	€ 45,00		
		Einmal Nachmittagsbetreuung pro Woche	€ 21,00
2-Stunden-Karte Erwachsene	€ 4,50	Zweimal Nachmittagsbetreuung pro Woche	€ 28,00
2-Stunden-Karte Jugend (16 – 18 J.)	€ 3,50	Dreimal Nachmittagsbetreuung pro Woche	€ 42,00
2-Stunden-Karte Kinder (6-15 J.)	€ 2,50	Viermal Nachmittagsbetreuung pro Woche	€ 56,00
		Fünfmal Nachmittagsbetreuung pro Woche	€ 70,00
Kurzbadekarte Erwachsene ab 16:00 Uhr	€ 4,50		
Kurzbadekarte Jugend (16-18 J.) ab 16:00 Uhr	€ 3,50	Essensgeld pro Mahlzeit	€ 5,50
Kurzbadekarte Kinder (6-15 J.) ab 16:00 Uhr	€ 2,50		
Kinder bis zum 6. Lebensjahr freier Eintritt.			
		Freizeitwohnsitzabgabe	
Kosten Gemeindemitarbeiter		bis 30 m² Nutzfläche	€ 180,00
Die Gebühren werden pro Stunde verrechnet.		mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche	€ 360,00
		mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche	€ 525,00
		mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche	€ 750,00
Gemeindearbeiter	€ 25,00	mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche	€ 1.050,00
Gemeindemitarbeiter mit Fahrzeug	€ 30,00	mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche	€ 1.350,00
		mehr als 250 m² Nutzfläche	€ 1.650,00

Abstimmung: 12: Ja, Nein:0, Enthaltung: 0

Zu Punkt 4.:

Die 10 Jahreskosten für die Grabstätte der Priester der Pfarre Stumm sollen von der Gemeinde getragen werden. Die Höhe der Kosten belaufen sich auf € 35,-/Jahr. Für die Bestattung sind Grabplatten in Höhe von € 515,- zu begleichen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Kosten für die Grabstätte der Priester der Pfarre Stumm zu tragen.

Abstimmung: 12: Ja, Nein:0, Enthaltung:0

Zu Punkt 5.:

Der Bürgermeister liest das Ansuchen „Stummer Schrei auf Subvention von € 7.451,02“ vor. Begründet wird dieses zusätzliche Ansuchen mit Liquiditätsproblemen durch die diesjährige Pandemie. GR Kerschdorfer erläutert, dass der Vertrag von Herrn Crepaz nur auf ein Jahr verlängert wurde und der neue Vorstand entscheiden wird, ob wieder jemand eingestellt wird. Grundsätzlich soll der Stummer Schrei, da es sich um Stummer Kultur handelt, nicht sterben und wenn es die Gesundheitspolitik zulässt, soll die Akte Jedermann gespielt werden. GR Christian Hauser schlägt vor statt einer Subvention Karten in der Höhe des Ansuchens zu kaufen, um diese dann den Gemeindebürgern zur Verfügung zu stellen, unter dem Risiko, dass die Karten bei einem Veranstaltungsverbot verfallen. Der Vorschlag sowie der Umgang mit zu erwartenden Ansuchen anderer Vereine wird diskutiert. GR Steiner wünscht bezüglich seiner Zustimmung folgende Protokollierung: „Unter der Voraussetzung, dass dann jeder Verein berechtigt ist um Ausfallsentschädigung für das Jahr 2020 aufgrund Corona anzusuchen“.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig, als Gegenwert für Karten einer Vorstellung des Stummer Schreis im Jahr 2021, € 7451,02 an den Verein Stummer Schrei zu zahlen.

Abstimmung: Ja:12, Nein:0, Enthaltung:0

Zu Punkt 6.:

Für das Feuerwehrfahrzeug MAN 14.284 liegt ein Reparaturangebot der Firma Haidacher in Höhe von € 6.341,96 vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm die Kostenübernahme für die Reparatur des Feuerwehrfahrzeuges iHv € 6.341,96 durch die Firma Haidacher.

Abstimmung: Ja:12, Nein:0, Enthaltung:0

Zu Punkt 7.:

- I. Der Bürgermeister berichtet über den in Stumm stattgefundenen Massentest und bedankt sich bei den vielen freiwilligen Helfern.
- II. Der Vorentwurf für die Straßenverlegung im Bereich Laimböck ist fertig.
- III. Für das Konzept Märzner Gießen fand eine Vorortbesprechung mit den Grundeigentümern statt.
- IV. Diskutiert wird über die Verunreinigung von Straßen durch Kuhmist. Eine Reinigung mittels Kehrmaschine wurde probiert, führte jedoch zu keinem zufriedenstellenden Resultat. Angeregt wird, dass die Gemeindearbeiter die Straße mit einem Schlauch abspritzen sollen. Hierzu führt der Bürgermeister aus, dass bereits einmal ein Gespräch mit den Landwirten geführt wurde und nach der StVO das Verursacherprinzip gilt. Sollte es zu einem Gemeinderatsbeschluss kommen, dass die Gemeinde zukünftig jeglichen Kuhmist beseitigen muss, würde das einer Haftungsübernahme gleichkommen. Der Vorstand wird in einer Sitzung das Thema besprechen.

Ende: 20:25 Uhr

ggg.







